

Satzung

über die Friedhofsordnung in der Ortsgemeinde Kretz vom 16.10.2012

Der Ortsgemeinderat von Kretz hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

I.

Eigentum, Verwaltung, Zweckbestimmung

§ 1

Der Friedhof ist Eigentum der Ortsgemeinde Kretz, im Folgenden "Friedhofseigentümer" genannt.

§ 2

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Beerdigungswesens obliegt der Ortsgemeinde Kretz, im Folgenden "Ortsgemeinde" genannt.

§ 3

Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode innerhalb des Gemeindegebietes ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Ortsgemeinde.

§ 4

Alle Verstorbenen, die auf dem gemeindlichen Friedhof beigesetzt werden sollen, sind in die Leichenhalle der Gemeinde zu überführen. Bei innerhalb des Gemeindebezirkes Verstorbenen hat dies innerhalb von 24 Stunden nach dem Tode zu erfolgen.

Die Leichen von auswärts Verstorbenen sind ebenfalls unverzüglich in die gemeindliche Leichenhalle einzustellen.

Die Beerdigung der auf dem Friedhof der Gemeinde Kretz beizusetzenden Verstorbenen hat in jedem Falle von der gemeindlichen Leichenhalle bzw. Friedhofskapelle zu erfolgen.

II.

Ordnungsvorschriften

§ 5

Der Friedhof ist grundsätzlich an allen Tagen des Jahres für den Besuch geöffnet. Die Festlegung von Schließungszeiten ist der Gemeindeverwaltung überlassen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 5 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen;
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen;
 - d) Druckschriften zu verteilen;
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen;
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - g) Tiere –ausgenommen Blindenhunde- mitzubringen;
 - h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabe zu betreiben.
Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 - i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 7

Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Einrichtung einheitlicher Ansprechpartner abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

III.

Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Vor Bestattungen ist die hierfür ausgestellte Bestattungsgenehmigung bei der Ortsgemeinde einzureichen bzw. vorzulegen.

§ 9

- (1) Die Tiefe eines Grabes bis zur Oberkante beträgt 2 m für Erwachsene, 1,60 m für Kinder von 6-12 Jahren und 1,30 m für Kinder unter 6 Jahren. In allen Fällen muss der Abstand zwischen dem höchsten Punkt des Sarges und der Erdoberfläche mindestens 1 m betragen. Die Tiefe eines Urnengrabes bis zur Oberkante der Urne beträgt mindestens 0,50 m.
- (2) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre. Bei Gräbern von Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren beträgt sie 20 Jahre.

§ 10

Das Ausheben und Zuschütten der Gräber geschieht durch den Friedhofswärter oder andere vom Ortsbürgermeister bestimmte Personen. Beim Zufüllen der Gräber sind die Erdschollen möglichst zu zerkleinern.

Das Grab ist sofort nach der Beerdigung ganz zuzuschütten und die Erde, deren Raum durch den Sarg eingenommen wird, in Form eines Hügels auf dem Grab aufzutragen. Er muss mindestens 6 Wochen stehen bleiben.

§ 11

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Ortsgemeinde sowie der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen eines persönlichen, wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Umbettungen werden von Bediensteten der Ortsgemeinde durchgeführt. Die Ortsgemeinde kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Die Ortsgemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

§ 12

- (1) In jeder Einzelgrabstelle darf jeweils nur eine Leiche beerdigt werden. Es ist jedoch gestattet, eine mit ihrem neugeborenen Kinde zugleich verstorbenen Wöchnerin oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter einem Jahre in einem Sarge zu bestatten.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, in ein Einzelgrab bis zu 2 Urnen bzw. in einem Familiengrab bis zu 4 Urnen zu bestatten. Eine Beilegung ist auch dann möglich, wenn die Grabstelle bereits mit einem Sarg belegt ist.
- (2) In einer Urnenwahlgrabstelle dürfen bis zu 2 Urnen bzw. bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (4) Auch können sterbliche Überreste des Erstverstorbenen eines Familiengrabes, wenn die Nutzung bereits für den Letztverstorbenen entfällt und dieser deshalb in einem Einzelgrab beerdigt wird, dorthin umgebettet werden.
- (5) Das Glaubensbekenntnis der Verstorbenen darf ein Abweichen von der Reihenfolge nicht begründen.

IV.

Grabstätten

§ 13

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- (2) Die Gräber werden eingeteilt in
 - a) Einzelgräber
 - b) Familiengräber
 - c) 2-stellige Urnenwahlgräber
 - d) 4-stellige Urnenwahlgräber
 - e) 1-stellige Urnenreihengräber
 - f) Anonyme Urnenreihengräber

- (3) Anonyme Urnenreihengräber sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach in einem besonderen Abschnitt für die Dauer der Ruhezeit der Urne abgegeben werden.

Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der Grabstätten obliegen ausschließlich der Ortsgemeinde. Nach Durchführung der Beisetzung werden die Grabflächen vom Friedhofspersonal mit Rasen eingesät. Grabhügel werden nicht angelegt.

Eine namentliche Kennzeichnung oder die Errichtung von Grabeinfassungen oder Grabmalen einschließlich Liegeplatten ist auf der anonymen Urnenreihengrabstätte nicht zulässig.

Das Auflegen von Blumen oder sonstigem Grabschmuck einschließlich Grablichtern ist auf der anonymen Urnenreihengrabstätte unzulässig.

V.

Größe der Gräber

§ 14

- (1) Es werden eingerichtet:

- a) Gräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren
- b) Gräber für Verstorbene über 5 Jahre
- c) Urnenwahlgräber, 2-stellig und 4-stellig
- d) Urnenreihengräber, 1-stellig
- e) Anonyme Urnenreihengräber

- (2) Die Gräber haben folgende Maße:

- a) Gräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren

Länge	1,20 m
Breite	0,60 m
Abstand	0,40 m

- b) Gräber für Verstorbene über 5 Jahre

Länge	2,00 m
Breite	0,90 m
Abstand	0,40 m

- c) zweistellige Gräber für Verstorbene über 5 Jahre

Länge	2,00 m
Breite	2,00 m
Abstand	0,40 m

- d) Urnenwahlgräber, 4-stellig

Länge	1,00 m
Breite	1,00 m
Abstand	0,30 m

e) Urnenwahlgräber, 2-stellig	
Länge	1,00 m
Breite	0,50 m
Abstand	0,30 m
f) Urnenreihengräber, 1-stellig	
Länge	0,50 m
Breite	0,50 m
Abstand	0,30 m

§ 15

Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen aus einem Grab in ein anderes Grab sind zulässig.

§ 16

Gräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Bis zu Ablauf der Ruhefrist sind sie ordnungsgemäß instandzuhalten.

Wenn das Nutzungsrecht und die Ruhefrist für alle im Grab bestatteten Verstorbenen abgelaufen ist, kann das Nutzungsrecht nur durch besondere Genehmigung der Ortsgemeinde auf weitere 10 oder 20 Jahre verlängert werden. Hierbei ist die Gebühr zu entrichten, die zum Zeitpunkt des Neubeginns der Nutzungszeit nach der Gebührenordnung gilt. Ein Wiedererwerb bzw. Verlängerung von einstelligen Urnenreihengräbern ist nicht möglich.

§ 17

- (1) Die Nutzungsrechte an Gräbern werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühren erworben. Für den Erwerb gilt der Gebührenbescheid einschließlich Zahlungsbeleg als Nachweis.
Die Übertragung an Dritte ohne Zustimmung der Ortsgemeinde ist unzulässig.
Der Ersterwerb des Nutzungsrechtes wird für Gräber gem. § 14 Abs. 1 a auf 20 Jahre und für Gräber gem. § 14 Abs. 1 b, 1c, 1d und 1 e auf 25 Jahre festgesetzt.
- (2) Wird bei Ablauf des Nutzungsrechtes die Ruhefrist von 25 Jahren (§ 9 Abs. 2) für im Familiengrab/Urnenwahlgrab bestattete Verstorbenen noch nicht erreicht, ist das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Bestatteten für die gesamte Grabstätte zu verlängern.
Geht in diesen Fällen die Ruhefrist für den zuletzt Bestatteten über das erworbene Nutzungsrecht von 25 Jahren hinaus, ist gleichfalls bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Bestatteten das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte zu verlängern.
- (3) In den Gräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden.
Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung der Ortsgemeinde. Als Angehörige gelten Ehegatten und deren Kinder.
- (4) Der Erwerb von neuen Gräbern ist nur möglich, wenn sofort nach Erwerb ein Toter darin bestattet wird.
Die gärtnerische Gestaltung des Grabes hat spätestens 6 Monate nach der Beisetzung zu erfolgen. Dies gilt nicht für anonyme Urnenreihengräber.

- (5) Vor dem erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechtes (Abs. 1) ist bei der Ortsgemeinde durch den Berechtigten ein schriftlicher Antrag einzureichen.
Die Verlängerung von Nutzungsrechten nach Abs. 2 erfolgt von Amts wegen, wenn diese bei Bestattungen nach Inkrafttreten dieser Satzung erforderlich werden.
Bei Beilegungen nach Inkrafttreten dieser Satzung ist die Verlängerung des Nutzungsrechtes und die Erhebung der hiernach anteiligen Gebühren sofort zu veranlassen. Auch Verlängerungen der Nutzungszeit von Amts wegen sind ausschließlich durch einen Gebührenbescheid zu bewirken.
- (6) Das Nutzungsrecht an Gräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden.
In den Fällen muss zuvor eine einmalige schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung.

§ 18

Für die auf dem Friedhof bestatteten Kriegstoten wird ein Ruherecht auf Dauer eingeräumt.

Soweit eine Unterhaltung der Gräber durch Angehörige der Bestatteten nicht mehr erfolgt, wird diese durch die Gemeinde vorgenommen. Die Kosten hierfür werden von der Gemeinde getragen.

Bei einer Umgestaltung des Friedhofes kann bei Notwendigkeit die Umlegung von Kriegstoten innerhalb des Friedhofes unter Beachtung der hierzu ergangenen besonderen Vorschriften auf Kosten der Ortsgemeinde erfolgen.

VI.

Denkzeichen und Einfriedigungen

§ 19

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist unbeschadet der nach baupolizeilichen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis nur mit Einwilligung der Ortsgemeinde gestattet. Sie ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoffe, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedigungen usw. beziehen.
- (2) Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten nachzusuchen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler usw. können auf Kosten des Verpflichteten von der Ortsgemeinde entfernt werden.
- (3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung bzw. den ortsüblichen Gepflogenheiten entspricht.

§ 20

Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.

§ 21

- (1) Die in § 19 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nicht ohne Einwilligung der Ortsgemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes nicht innerhalb eines halben Jahres entfernte Grabmäler, Einfriedigungen usw. gehen in das Eigentum des Friedhofseigentümers über.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers in Einvernehmen mit dem zuständigen Konservator.
Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

§ 22

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.
- (2) Die Nutzungsberechtigten (zur Unterhaltung und Pflege Verpflichtete) sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.

VII.

Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 23

- (1) Alle Gräber müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum des Friedhofseigentümers über.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und, genau wie anderer Abfall, in die im Bereich des Friedhofes befindliche Müllgrube abzulagern. Für geringen Abfall und kleinere Gegenstände (Kerzenreste usw.) können auch die bereitgestellten Körbe benutzt werden.

§ 24

Vernachlässigte Gräber, die einen ungepflegten Eindruck machen und den Gesamteindruck des Friedhofes beeinträchtigen, können drei Monate nach erfolgter schriftlicher Aufforderung eingeebnet werden.

§ 25

Für Schäden, die durch unbeaufsichtigte Kinder auf dem Friedhof verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten.

VIII.

Sonstige Vorschriften

§ 26

- (1) Bei Schließung des Friedhofes erlischt das Recht auf Benutzung des Grabes, jedoch hat die Ortsgemeinde für den Rest der Benutzungszeit eine gleichwertige Stelle auf einem anderen Friedhof unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (2) Bei einer Umgestaltung des Friedhofes kann bei Bedarf nach Ablauf des Nutzungsrechtes der zuletzt Verstorbene umgebettet werden. Der § 17 (2) dieser Friedhofsordnung durfte jedoch in diesen Fällen vorher nicht angewandt werden.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 3, 4, 5, 6, 7, 16, 17 (4), 18, 19, 20, 21 (1) u. (3), 22 (1) und 23 der Satzung oder eine aufgrund der Satzung ergangene vollziehbare Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 (5) der GemO.

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 28

Für die Benutzung der von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29

Diese Satzung tritt am 17.10.2012 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 02.02.2010 außer Kraft.

56630 Kretz, 16.10.2012

Ortsgemeinde Kretz

gez.
(Uenzen)
Ortsbürgermeister